

SATZUNG DES BVB-FANCLUB MESCHEDE 1991

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- I. Der Verein, gegründet im Mai 1991, führt den Namen BVB-Fanclub Meschede 1991.
- II. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege der Fankultur des Ballspielvereins Borussia 09 Dortmund e.V.. Der Verein betreibt die Pflege des Fanwesens auf gemeinnütziger Grundlage, sowie der Jugendarbeit im weiteren Sinne. Konfessionelle oder politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Ziel des Vereins ist es, das Ansehen der Fans des Ballspielvereins Borussia Dortmund e.V. durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Fahrten zu Spielen des Ballspielvereins Borussia 09 Dortmund e.V. und gemeinsame Veranstaltungen wie Sommerfeste, Spielerbesuche, Weihnachtsfeiern und Fußballturnieren.
- III. **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der BVB-Fanclub Meschede 1991 e.V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.**
- IV. **Der BVB-Fanclub Meschede 1991 e.V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Eine Neuaufnahme ist nur in Verbindung mit einer Bankeinzugsermächtigung möglich. Eintrittswillige unter 18 Jahren benötigen zur Mitgliedschaft die Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Abmeldefrist möglich. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- IV. Bleibt die Zahlung des Jahresbeitrages nach Rechnungsstellung bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres und einer zusätzlichen Mahnung mit angemessener Nachfrist (31. Januar des Geschäftsjahres) aus, so tritt der Status Nichtmitglied in Kraft.
- V. ***Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole bedeuten den Ausschluss aus dem BVB-Fanclub Meschede 1991 e.V..***

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 15. Tag des Monats Januar für das neue Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.
- II. Beschlüsse der Organe werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- III. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen, nicht mitwirken.
- IV. Über Sitzungen der Organe ist vom 2. Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 2. Vorsitzenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden einen Protokollführer zu bestimmen.

§ 7 Die Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar bis spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher inklusive der Tagesordnungspunkte per Brief oder E-Mail einberufen.
- II. Bei dringendem Anlass kann der Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Absatz 1

Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann die Bekanntmachungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden.

- III. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, dessen Stellvertreter. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die/der 1. Vorsitzende(r)
- die/der 2. Vorsitzende(r)
- der/die Geschäftsführer(in)

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der/die stellvertretende(r) Geschäftsführer(in)
- der/die Kassierer/in
- der/die Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt, soweit nichts anderes beantragt und beschlossen wird, durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. ***Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.***

§ 9 Der/die Vorsitzende

- I. Der/die Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführungen der Beschlüsse.
- II. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

- I. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegen den beiden Vorsitzenden, und in Absprache mit diesen, dem/der Geschäftsführer/in und dessen Stellvertreter/in. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die nicht dem Zwecke des Vereins dienen, dürfen nicht getätigten werden.
- II. Die mit der Verwaltung des Vereins entstandenen Kosten einzelner Vorstandsmitglieder werden erstattet.

§ 11 Kassenführung

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem/der 1. Geschäftsführer/in und dessen Stellvertreter/in. Er/Sie ist berechtigt, Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen und zu bescheinigen alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu zeichnen.

- I. Der/die Geschäftsführer/in und dessen Stellvertreter fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- II. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „leuchte auf“ in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Januar 2014 in Kraft. Frühere Satzungen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

59872 Meschede, den 24. Januar 2014